

Protokoll

Öffentliche Version

7. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 11. Mai 2020
Sitzungsort	Bienken-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.15 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Geschäftsprüfungskommission	--
Medien	--

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2020-89	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2020-90	Lockerungen Sofortmassnahmen Covid-19; Protokollierung des Zirkularbeschlusses vom 4. Mai 2020	GP
2020-91	Verschiebung der Rechnungsgemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 auf den 14. September 2020	GP
2020-92	Parkplatzbewirtschaftung; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 3'000 für Konto 6151.3151.00, Unterhalt Parkuhren	RI
2020-93	Ausbau Aegertenweg; Erlass der definitiven Erschliessungsbeiträge für Strasse inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung	RI

C-Geschäft öffentlich

2020-94	Priorisierung anzupassender Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife	GP
2020-95	Reglement zum Planungsausgleich (RPAG); Verabschiedung zu Handen der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020	RPB
2020-96	Agglomerationsprogramm AareLand; Weiteres Vorgehen	RPB

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung im Bienken-Saal.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2020 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Der Gemeindepräsident schlägt vor, auch weiterhin so zu verfahren, dass Eingaben, Fragen und Informationen zu den einzelnen Traktanden bereits im Vorfeld der Sitzung bis jeweils spätestens am Sonntagabend, 20.00 Uhr auf der SitzungsApp erfasst werden. Nach Möglichkeit werden die Fragen bereits vor der Sitzung schriftlich beantwortet. Die Ratskollegen sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Mitteilung an

- Gemeinderat
- Akten

Lockerungen Sofortmassnahmen Covid-19; Protokollierung des Zirkularbeschlusses vom 4. Mai 2020

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	laufende Berichterstattung und Erlasse von Bund und Kanton
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss dem Reglement über die Katastrophenvorsorge und dem Kommunikationskonzept (OrgV Anhang IV) liegt die Verantwortung in besonderen Lagen nach dem eidgenössischen Epidemiegesetz beim Gemeindepräsidenten.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat beschloss am 27. April 2020 (Beschluss Nr. 2020-62) die Lockerung einiger Sofortmassnahmen in Bezug auf die Epidemie Covid-19.

Am 28. April 2020 gab der Bundesrat weitere Lockerungen bekannt, die auch Auswirkungen auf die Einwohnergemeinde Oensingen haben.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Krisenstab stellte deshalb auf dem Zirkulationsweg folgende Anträge:

- 3.1 Die Bibliothek sei ab dem 11. Mai 2020 mit entsprechenden Schutzvorkehrungen wieder zu öffnen.
- 3.2 Die Sportanlagen, Turnhallen und Probelokale seien per 11. Mai 2020 mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen für den Schulsport wieder zu öffnen. Die weitere Öffnung für Trainingsbetrieb etc. von Vereinen der Sportanlagen sei per 8. Juni 2020 vorzusehen, sofern der Bund dies gestattet.
- 3.3 Die 1.-August-Feier und der Seniorenanlass seien definitiv abzusagen, da die Schutzvorkehrungen nicht praktikabel eingehalten werden können. Ein Ersatzanlass zu gegebener Zeit und in geeigneter Form sei zu planen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst auf dem Zirkulationsweg mit fünf Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen:

- 5.1 Die Bibliothek wird ab dem 11. Mai 2020 mit entsprechenden Schutzvorkehrungen wieder geöffnet.
- 5.2 Die Sportanlagen, Turnhallen und Probelokale werden per 11. Mai 2020 mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen für den Schulsport wieder geöffnet. Die weitere Öffnung für Trainingsbetrieb etc. von Vereinen der Sportanlagen ist per 8. Juni 2020 vorzusehen, sofern der Bund dies gestattet.
- 5.3 Die 1.-August-Feier und der Seniorenanlass werden definitiv abgesagt, da die Schutzvorkehrungen nicht praktikabel eingehalten werden können. Ein Ersatzanlass zu gegebener Zeit und in geeigneter Form ist zu planen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Kultur- und Sportkommission
- Stabsstelle
- Sachbearbeiterin Bau (Aufhebung Reservation Bienen-Saal)
- Akten

Verschiebung der Rechnungsgemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 auf den 14. September 2020

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeindepräsident ist gemäss § 20 lit. a für die Einberufung der Gemeindeversammlung zuständig, sofern der Gemeinderat dies beschliesst.

Aufgrund der CorGeV wird die Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr für 2020 ausgesetzt. Die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 könnten an der gleichen Versammlung beschlossen werden.

2. Sachverhalt

Im Moment besteht nach wie vor ein Versammlungsverbot. Auch wenn dieses gelockert würde, könnte die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2020 nicht mit den gebotenen Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden. Eine Nachfrage beim Amt für Gemeinden bestätigt diese Annahme:

Betreffend Gemeindeversammlung sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende Informationen verfügbar:

"Der Bundesrat verbietet weiterhin öffentliche und private Veranstaltungen. Dazu gehören Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten. [...] Am 8. Juni 2020 sollen gemäss Planung beispielsweise Museen, Zoos und Bibliotheken wieder öffnen können. Zu diesem Zeitpunkt soll auch das Versammlungsverbot gelockert werden. Über diese Lockerungen beschliesst der Bundesrat am 27. Mai 2020.

Gemäss Bundesrat wird es jedoch unwahrscheinlich sein, dass Grossveranstaltungen vor Ende Juli 2020 wieder stattfinden können."

Aufgrund dieser Informationslage erscheint es derzeit eher unwahrscheinlich, dass bis Ende Juni noch eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden kann.

Stützt sich ein Beschluss Mitte Mai, die Rechnungsgemeindeversammlung zu verschieben, auf diese Informationslage, erschiene mir ein solcher Beschluss als nachvollziehbar.

Da neben der Rechnung noch weitere Traktanden (Reglemente) behandelt werden müssen, erscheint es sinnvoll, die Rechnungsgemeinde nicht zusammen mit der Budgetgemeinde durchzuführen, sondern diese auf den 14. September 2020 zu verschieben. Dieses Datum ist bereits für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung vorgesehen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Rechnungsgemeindeversammlung aufgrund der CorGeV auf den Montag, 14. September 2020 zu verschieben.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Rechnungsgemeindeversammlung wird aufgrund der aktuellen Lage, resp. der CorGeV auf den Montag, 14. September 2020 verschoben.

Mitteilung an

- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Stabsstelle
- Akten

Parkplatzbewirtschaftung; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 3'000 für Konto 6151.3151.00, Unterhalt Parkuhren

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf die Gemeindeordnung (§25 Abs. c) vom 30. November 2008 ist der Gemeinderat für Nachtragskredite zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Bei den Parkuhren mussten Anfang Jahr zwei teurere Reparaturen (Ersatz Münzprüfer und Ersatz Display) vorgenommen werden. Das Konto ist damit bereits im Minus. Um für das laufende Jahr handlungsfähig zu bleiben, ist ein Nachkriegskredit von Fr. 3'000 notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für den Unterhalt der Parkuhren sei für Konto 6151.3151.00, Unterhalt Parkuhren, ein Nachtragskredit von Fr. 3'000.00 zu genehmigen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für den Unterhalt der Parkuhren wird für Konto 6151.3151.00, Unterhalt Parkuhren, ein Nachtragskredit von Fr. 3'000.00 genehmigt.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditsliste nachzuführen.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Nachführung Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Ausbau Aegertenweg; Erlass der definitiven Erschliessungsbeiträge für Strasse inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung

Geschäftseigner	Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 01. Januar 2008; Reglement Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen; Definitive Beitragsberechnungen Erschliessungsbeiträge, Def. Beitragsplan Strasse inkl. Beleuchtung Nr. 5966 / 21, Def. Beitragsplan Wasser Nr. 5966 / 22, Def. Beitragsplan Kanalisation Nr. 5966 / 23 vom 6. Mai 2019
Traktandenbericht verfasst durch	Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen vom 9. August 1994 werden die Anstösser des Aegertenwegs am vollendeten Ausbau beitragspflichtig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Aus- und Neubau des Aegertenwegs wurde gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan umgesetzt. Für den Bau der Strasse ist Landerwerb erforderlich. Gleichzeitig mit dem Strassenausbau inkl. Beleuchtung wurden die Abwasser- und Wasserleitungen erstellt.

Die Bauarbeiten am Aegertenweg wurden im Jahr 2018 abgeschlossen.

Am 1. Dezember 2016 wurde den betroffenen Grundeigentümern die öffentliche Auflage der Beitragspläne und der provisorischen Beitragsberechnungen für die "Erschliessung Aegertenweg" mitgeteilt. Gegen die provisorische Beitragsberechnung wurden Einsprachen erhoben, welche der Gemeinderat abgewiesen hat. Ein Teil der Einsprecher hat diesen Entscheid an die kantonale Schätzungskommission und das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat den Einsprechern teilweise Recht gegeben und die Gemeinde angewiesen, Korrekturen in der Beitragsplanung und Beitragsberechnung vorzunehmen.

Wird im Beitragsverfahren eine Einsprache / Beschwerde gutgeheissen, kommt § 19 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV) zur Anwendung, der folgenden Wortlaut aufweist:

Bei Gutheissung einer Einsprache oder Beschwerde gegen den Beitragsplan wird in der Regel kein neuer Beitragsplan aufgelegt. Der Gemeinderat teilt, sofern nach dem Entscheid der Rechtsmittelinstanz nicht die Gemeinde den Streitwertbetrag zu übernehmen hat, den vom Beitragsplan erfassten Grundeigentümern das zusätzliche Betreffnis unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief mit.

Solange die Rechtsmittelinstanz nichts Anderes anordnet, muss die Gemeinde also diejenigen Beiträge, welche einem Einsprecher erlassen werden, den übrigen Beitragspflichtigen überwälzen („zusätzliches Betreffnis“). Die provisorische Beitragsberechnung wurde entsprechend angepasst. Allen Grundeigentümern wurden, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und Grundlagen, die provisorischen Beiträge mitgeteilt.

Die definitiven Beitragspläne Nr. 5966 / 21 (Strasse inkl. Beleuchtung), 5966 / 22 (Wasser) und 5966 / 23 (Kanalisation) legen die beitragspflichtigen Flächen fest.

Strasse

- Der Beitragsansatz für den Strassenneubau beträgt gemäss §12 Abs. 1 a) **80%** für Erschliessungsstrassen in übrigen Zonen.

Kanalisation

- Der Beitragsansatz für den Neubau einer Kanalisationsanlage in allen übrigen Zonen beträgt gemäss §14 Abs. 1 **70%**.
- Der Beitragsansatz bezieht sich gemäss §45 Abs. 2 auf die Nettokosten für einen Schmutzabwasserkanal ø 200 mm, Meteorabwasser ø 250 mm.

Wasser

- Der Beitragsansatz für den Neubau einer Wasserversorgungsanlage in allen übrigen Zonen beträgt gemäss §15 Abs. 1 **70%**.
- Der Beitragsansatz bezieht sich gemäss §49 Abs. 2 auf die Nettokosten für eine Normalwasserleitung ø 125 mm.

Berechnung der Beiträge Strassenbau inkl. Beleuchtung

Gemäss der Schlussabrechnung vom 7. Mai 2019 sowie dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 17. Dezember 2018 ergeben sich folgende beitragspflichtige Kosten:

Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	Fr.	167'594.05
Landerwerb	Fr.	<u>122'200.00</u>
Total massgebende Kosten Strassenbau	Fr.	289'794.05
davon Anteil Grundeigentümer 80%	Fr.	231'835.25
gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von		5'822 m ²
somit Kosten pro m²	Fr.	39.82055136

Berechnung der Beiträge Kanalisation Schmutzabwasserkanal ø 200 mm, Meteorabwasser ø 250 mm

Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung Schmutzabwasserkanal	Fr.	68'802.45
Reduktion gemäss Planungs- und Baugesetz (Leitungsdimension)	./. Fr.	20'330.10
Anteil Kosten Meteorabwasser	Fr.	<u>41'434.35</u>
Total massgebende Kosten Kanalisation Schmutz- und Meteorabwasser	Fr.	89'815.70
davon Anteil Grundeigentümer 70%	Fr.	62'871.00
gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von		1'631 m ²
somit Kosten pro m²	Fr.	38.54751686

Berechnung der Beiträge Wasser NW 125 mm

Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	Fr.	55'684.85
davon Anteil Grundeigentümer 70%	Fr.	38'979.40
gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von		3'395 m ²
somit Kosten pro m²	Fr.	11.48141384

Die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer sind in nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Definitive Beiträge Strasse inkl. Beleuchtung

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfläche [m ²]	A zu 100% [m ²]	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]	Ausnutzungsziffer gemäss Zonenregl.		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Beiträge Strasse	Landerwerb à Fr. 200.00/m ²			Betrag [Fr.]	
						Zone	AZ					[m ²]	[Fr./m ²]	[Fr.]		
463	Erbengemeinschaft Moser Louise	2'073	475	536	743	WHU	0.35	260.05	540.00	39.82055136	21'503.10	0	200.00	0.00	21'503.10	
			201	219	311	K Ob	0.90	279.45				0	200.00			
464	Bloch Harry, Oensingen	1'133	445	0	445	K Ob	0.90	400.50	401.00			15'968.05	0	200.00	0.00	15'968.05
469	Einwohnergemeinde Oensingen	2'947	1'037	0	1'037	-	0.70	725.90	726.00			28'909.70	74	200.00	14'800.00	14'109.70
471	Schibli Oskar, Niedergösgen	1'815	815	185	908	K Ob	0.90	816.75	817.00			32'533.40	0	200.00	0.00	32'533.40
3235	Schibli Oskar, Niedergösgen	2'222	2'222	0	2'222	WHU	0.35	777.70	778.00			30'980.40	0	200.00	0.00	30'980.40
90300	Monica Mächler, Pfäffikon	430	0	0	0	-	-	0.00	0.00			0.00	430	200.00	86'000.00	-86'000.00
472	Dörfliger Beatrice, Oensingen	1'392	392	0	392	K Ob	0.90	352.80	353.00			14'056.65	34	200.00	6'800.00	7'256.65
475	Weber Alfred, Oensingen	1'442	579	144	651	K Ob	0.90	585.90	586.00			23'334.85	4	200.00	800.00	22'534.85
476	Jurt Martin, Oensingen	532	259	100	309	Gs 3	0.70	216.30	216.00			8'601.25	10	200.00	2'000.00	6'601.25
477	Jurt Martin, Oensingen	1'652	677	208	781	Gs 3	0.70	546.70	547.00			21'781.85	37	200.00	7'400.00	14'381.85
1533	Liechi Georg, Oensingen	1'015	761	78	800	Gs 3	0.70	560.00	560.00			22'299.50	22	200.00	4'400.00	17'899.50
2801	Bloch Harry, Oensingen Oesch Corinne, Heiligenschwendli	988	717	271	853	WHU	0.35	298.40	298.00			11'866.50	0	200.00	0.00	11'866.50
TOTAL		17'641	8'580	1'741	9'451			5'820.45	5'822.00			231'835.25	611		122'200.00	109'635.25

Definitive Beiträge Kanalisation Normalabwasser ø 200 mm, Sauberabwasser ø 250 mm

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfläche [m ²]	A zu 100% [m ²]	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]	Ausnutzungsziffer gemäss Zonenregl.		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Beiträge Kanalisation [Fr.]
						Zone	AZ				
463	Erbengemeinschaft Moser Louise	2'073	1'011	0	1'011	WHU	0.35	353.85	585.00	38.54751686	22'550.30
			257	0	257	K Ob	0.90	231.30			
3235	Schibli Oskar, Niedergösgen	2'222	2'222	0	2'222	WHU	0.35	777.70	778.00		29'989.95
2801	Bloch Harry, Oensingen Oesch Corinne, Heiligenschwendli	988	541	447	765	WHU	0.35	267.60	268.00		10'330.75
TOTAL		5'283	4'031	447	4'255			1'630	1'631.00		62'871.00

Definitive Beiträge Wasser NW 125 mm

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfläche [m ²]	A zu 100% [m ²]	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]	Ausnutzungsziffer gemäss Zonenregl.		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Beiträge Wasserleitung [Fr.]
						Zone	AZ				
463	Erbengemeinschaft Moser Louise	2'073	1'011	0	1'011	WHU	0.35	353.85	585.00	11.48141384	6'716.65
			257	0	257	K Ob	0.90	231.30			
471	Schibli Oskar, Niedergösgen	1'815	859	0	859	K Ob	0.90	773.10	773.00		8'875.15
3235	Schibli Oskar, Niedergösgen	2'222	2'222	0	2'222	WHU	0.35	777.70	778.00		8'932.55
472	Dörfliger Beatrice, Oensingen	1'392	392	0	392	K Ob	0.90	352.80	353.00		4'052.95
475	Weber Alfred, Oensingen	1'442	717	0	717	K Ob	0.90	645.30	645.00		7'405.50
2801	Bloch Harry, Oensingen Oesch Corinne, Heiligenschwendli	988	504	484	746	WHU	0.35	261.10	261.00		2'996.65
TOTAL		9'932	5'962	484	6'204			3'395	3'395		38'979.45

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die definitiven Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler vom 21. August 2019 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen seien zu genehmigen.
- 3.2 Die definitiven Beiträge seien den Grundeigentümern in Rechnung zu stellen. Allfälliger Landerwerb sei zu verrechnen.
- 3.3 Die Abteilung Finanzen sei mit dem Inkasso der Forderungen zu beauftragen. Die Beiträge seien den Konti 6150.6371.01 (Strasse inkl. Beleuchtung), 7101.6371.00 (Wasser) und 7201.6371.00 (Kanalisation) gutzuschreiben.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die definitiven Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler vom 21. August 2019 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen werden genehmigt.
- 5.2 Die definitiven Beiträge sind den Grundeigentümern in Rechnung zu stellen. Allfälliger Landerwerb ist zu verrechnen.
- 5.3 Die Abteilung Finanzen wird mit dem Inkasso der Forderungen beauftragt. Die Beiträge sind den Konti 6150.6371.01 (Strasse inkl. Beleuchtung), 7101.6371.00 (Wasser) und 7201.6371.00 (Kanalisation) gutzuschreiben.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen begründeten Antrag enthalten (§ 18 GBV).

Mitteilung an

- An alle betroffenen Grundeigentümer per Einschreiben (GB Oensingen Nr. 463, 464, 469, 471, 472, 475, 476, 477, 1533, 2801: Erbgemeinschaft Moser Louise / Bloch Harry, Oensingen / Schibli Oskar, Niedergösgen / Dörtiger Beatrice, Oensingen / Weber Alfred, Oensingen / Jurt Martin, Oensingen / Liechti Raymonde, Oensingen / Oesch Corinne, Heiligenschwendi)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Priorisierung anzupassender Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Es liegt in der Kompetenz, resp. der Pflicht des Gemeinderats, die gemeindeeigenen Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife regelmässig einer Überprüfung zu unterziehen.

2. Sachverhalt

Dem Gemeinderat liegt eine Liste mit sämtlichen Reglementen, Verordnungen und Gebührentarifen der Gemeinde Oensingen vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme eine Überarbeitung der Liste, insbesondere der Priorisierung sowie der Fristen, vor.

4. Erwägungen

Die vorliegende Liste wird überarbeitet. Die Überarbeitung der folgenden Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife werden mit **Priorität 1** (<2 Jahre) in Auftrag gegeben:

Reglement	Zuständig	Frist
Abfallreglement	RI	29.06.2020
Abfallreglement, Gebührenordnung	RI	29.06.2020
Abwasserbeseitigung, Reglement	RI	31.12.2021
Abwassergebühren; Reglement	RI	31.12.2021
"Auswärtiger Schulbesuch; Merkblatt Kostenübernahme unzumutbare Schulwege (Verordnung)"	RBFJ	Konzept muss jährlich genehmigt werden
Baureglement	RPB	31.12.2021
Baureglement; Anhang Gebühren	RPB	31.12.2021
Behördenreglement	GP	31.05.2020
Bienken-Saal, Nutzungsverordnung	LF	17.08.2020
Bienken-Saal; Anhang 1, Gebührenordnung	LF	17.08.2020
Bienken-Saal; Anhang 2, Nutzungsgesuch Mietvertrag Merkblatt		17.08.2020
Bienken-Saal; Anhang 3, Hausordnung		17.08.2020
Bienken-Saal; Anhang 5, Betriebszeiten		17.08.2020
Bienken-Saal; Anhang 6, Grundrissplan		17.08.2020
Ferienlagerverordnung	RSN	29.06.2020
Feuerwehrreglement; Gebührentarif	RSN	29.06.2020
Gebührenreglement Gemeindeverwaltung	GP	31.12.2021
Gemeindeordnung	GP	31.05.2020
Grundeigentümerbeiträge und -gebühren; Reglement	RI	31.12.2021
Katastrophen-Vorsorge, Reglement	RSN	31.12.2021
Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz Reglement	GP	31.12.2021

Reglement	Zuständig	Frist
Organisationsverordnung	GP	31.05.2020
Organisationsverordnung; Anhang 1, Organigramm	GP	31.05.2020
Organisationsverordnung; Anhang 2, Ressorts- und Aufgabenzuteilung Gemeinderat	GP	30.06.2020
Organisationsverordnung; Anhang 3, Regelung finanzielle Kompetenzen	GP	30.06.2020
Organisationsverordnung; Anhang 4; Kommunikationskonzept	GP	30.06.2020
Organisationsverordnung; Anhang 5, Unterschriftenregelung	GP	30.06.2020
Parkierungsreglement	RI	14.09.2020
Parkierungsverordnung		vom GR unter Vorbehalt GV genehmigt
Planungsausgleichsreglement	RPB	14.09.2020
Schulanlage Oberdorf; Gebührentarif	RPB	31.12.2020
Schulanlage Oberdorf; Verwaltungsreglement über die Benützung	RPB	31.12.2020
Schulärztlicher Dienst; Reglement über	RBFJ	14.09.2020
Schulzahnpflegereglement	RKSG	14.09.2020
Schulzahnpflegereglement; Verordnung	RKSG	14.09.2020
Schutzzonenreglement	RPB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Anhang 1, Gebührenordnung	RPB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Anhang 2, Nutzungsgesuch/Mietvertrag	RPB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Anhang 3, richterliche Verbote	LB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Anhang 4, Hausordnung	RPB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Anhang 5, Öffnungszeiten	RPB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Anhang 6, AVB	RPB	31.12.2020
Sportzentrum Bechburg; Nutzungsverordnung	RPB	31.12.2020
Wasserversorgung, Reglement	RI	31.12.2021
Wasserversorgung; Anhang, Tarif- und Gebührenordnung	RI	31.12.2021
www.oensingen.ch; Nutzungsbedingungen		Ist in Aktualisierung (mga)
Zonenreglement	RPB	31.12.2021

Die Überarbeitung der folgenden Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife ist mit Priorität 2 (2 – 4 Jahre) eingestuft worden:

Reglement	Zuständig	Frist
Betreuungsgutscheine, Reglement über die Ausrichtung	RBFJ	30.06.2022
Betreuungsgutscheine, Verordnung über die Ausrichtung	RBFJ	30.06.2022
Friedhof- und Bestattungsreglement	RI	31.12.2022
P+R; Betriebsreglement Bahnhof Oensingen	RI	31.12.2022
Zivilschutzanlagen, Reglement über die Benützung	RSN	31.12.2022

Die restlichen Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife wurden als nicht dringlich eingestuft oder sind bereits in kürzester Vergangenheit überarbeitet worden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die diskutierten Priorisierungen sind auf die Liste einzutragen.
- 5.2 Die bereits erteilten Aufträge zur Überarbeitung der Reglemente, Verordnungen und Gebührentarife gemäss der Liste werden bestätigt.
- 5.3 Die Stabsstelle wird mit der Ergänzung der Liste beauftragt. Die erteilten Aufträge sind in die Geschäftskontrolle aufzunehmen.

Mitteilung an

- Beauftragte
- Akten

Reglement zum Planungsausgleich (RPAG); Verabschiedung zu Handen der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Reglement zum Planungsausgleich (RPAG)
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 58 Abs. 1 GG kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Kanton Solothurn hat per 31. Juli 2018 ein Gesetz zum Ausgleich der raumplanungsbedingten Vor- und Nachteile (kurz Planungsausgleichgesetz oder PAG; BGS 711.18) erlassen. Dies war eine Folge des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), insbesondere des Paragraphen 5 des Bundesgesetzes. Sämtliche Kantone sind aufgefordert, entsprechende kantonale Gesetze über die Mehrwertabschöpfung zu erlassen, was auch auf kommunaler Ebene den Kernpunkt darstellen dürfte.

Das Bundesgesetz gibt eine minimale Abschöpfung von 20% vor. Der Kanton Solothurn sieht in seinem PAG darüber hinaus für die Gemeinden die Möglichkeit vor, die Mehrwertabschöpfung bis auf 40% (20% + 20%) zu erhöhen. Je nach Art der Einzonung erhält die Gemeinde bereits die ersten 20%, in den übrigen Fällen fallen diese dem Kanton zu. Die zweiten 20% fallen in jedem Fall der Gemeinde zu. In der Botschaft zum PAG (unter Punkt 4.1) ist dieser Sachverhalt verständlich abgebildet: https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-dsbsd/pdf/PAG/2017_PAG_B_E.pdf

Auszonungen werden jeweils zu 100% ausgeglichen (bereits seit dem ersten RPG von 1980), wobei der Tatbestand einer Auszonung nicht eindeutig umrissen ist.

Um die Zielsetzungen der Gemeinde erreichen zu können, ist ein Reglement zum Planungsausgleich von grossem Vorteil.

3. Antrag an den Gemeinderat

Das Reglement zum Planungsausgleich (RPAG) vom 24. April 2020 sei zu Handen der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020 zu verabschieden.

4. Erwägungen

In den Erwägungen werden die wichtigsten Rahmenbedingungen des neuen kommunalen Reglements vorgestellt. Der Entwurf basiert auf dem Musterreglement, welches den Gemeinden vom Kanton zu Verfügung gestellt wurde.

§2

Einzonungen dürften in absehbarer Zeit in der Gemeinde Oensingen eher den Ausnahmefall darstellen. Umso mehr muss der Qualität und der Nachhaltigkeit bei Projekten, die zu einer Einzonung führen, ein grosses Augenmerk geschenkt werden. Eine erhöhte Mehrwertabschöpfung hat das Potenzial hier unterstützend zu wirken.

Gleichzeitig ist es das Ziel der Planungsbehörden, die Entwicklung Oensingens (Bevölkerungszahl) nach 2030 eher zu konsolidieren. Dabei dürfte eine erhöhte Mehrwertabschöpfung ebenfalls erwünscht wirken.

Darüber hinaus kann generell festgehalten werden, dass eine Einzonung keine eigene Leistung darstellt (in der Kantonsratsdebatte wurde der Vergleich zu einem Lotteriegewinn gezogen) und daher eine erhöhte Abschöpfung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Zudem könnten allfällige zusätzliche Mittel für gewichtige öffentliche Interessen eingesetzt werden.

Der Vorschlag sieht aus diesen Gründen vor, das Maximum auszuschöpfen.

§ 3 Abs. 3

Im Grundsatz werden die Mittel aus der Mehrwertabschöpfung zweckgebunden für die Finanzierung von Auszonungen verwendet. Damit aber im Falle von unerwarteten zusätzlichen Erträgen genügend Spielraum für den sinnvollen Einsatz der Mittel vorliegt, wird in Abs. 3 eine relativ breite Formulierung gewählt.

§§6 und 7

Bei den §§6 und 7 sieht das Reglement die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich bei der Bauverwaltung. Eine andere Regelung (Gemeinderat) wäre jedoch denkbar.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen plant, das Maximum (40%) auszuschöpfen.

Die Bau- und Planungskommissionssitzung den vorliegenden Entwurf des Reglements zum Planungsausgleich an ihrer Sitzung vom 23. April 2020 behandelt. Sie beantragt dem Gemeinderat einstimmig, dieses Reglement zu Handen der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Das Reglement zum Planungsausgleich (RPAG) vom 24. April 2020 wird zu Handen der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020 verabschiedet.
- 5.2 Die Stabsstelle wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Planung
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Agglomerationsprogramm AareLand; Weiteres Vorgehen

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Planung
Entscheidungsgrundlagen Mail Chef ARP
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat. Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

In der Vergangenheit hat sich der Gemeinderat bereits vertieft mit dem Agglomerationsprogramm AareLand auseinandergesetzt. Er hat dabei auch verschiedene Massnahmen und Forderungen eingereicht. Grundlegend ist dabei selbstverständlich die Aufnahme in den beitragsberechtigten Perimeter.

Der Gemeindepräsident steht in laufendem Kontakt mit dem Amt für Raumplanung SO (ARP) und auch mit dessen Chef. Dabei stand mehrmals die Forderung nach einem Gespräch sowie der Darlegung der Situation Oensingens beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Raum. An diesem möchte der Gemeindepräsident festhalten und ein solches Treffen noch im 2020 wahrnehmen. Erstes Ziel muss nach wie vor sein, dass Oensingen spätestens in der fünften Generation der Agglomerationsprogramme beitragsberechtigt wird. Dafür ist es aus seiner Sicht dienlich, den direkten Kontakt zu suchen. Die Motionen der Bundesparlamente genügen daher nicht.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat nehme Kenntnis von den neuen Informationen.
- 3.2 Der Gemeinderat erteile Aufträge nach Bedarf.

4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident erläutert noch einmal den Sachverhalt. Leider gilt Oensingen bis heute nicht als Agglomeration und ist deshalb nicht beitragsberechtigt. Es gilt nun, genau darum zu kämpfen und für die Position Oensingens zu kämpfen. Im Moment befindet man sich in der vierten Generation, in welcher wir wohl nicht mehr beitragsberechtigt werden. Aber das Ziel des Gemeinderats müsste es sein, dass dies spätestens ab der fünften Generation gelingt. Dies könnte für Oensingen mit all seinen grossen Projekten von Nutzen werden. Speziell erwähnt hier der Gemeindepräsident die Entlastung Oensingens und die Gesamtkonzipierung des Bahnhofs. Um diese Projekte noch besser vorantreiben zu können, insbesondere den Bahnhof, muss Oensingen zuerst in den beitragsberechtigten Perimeter aufgenommen werden. Der Gemeindepräsident möchte deshalb beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE vorstellig werden, um die Situation Oensingens gegenüber dem Bund vertreten zu können.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeinderat nimmt die neuen Informationen zur Kenntnis.
- 5.2 Das vorliegende Projekt wird dem Gemeindepräsidenten zugewiesen. Er wird beauftragt, beim Bundesamt für Raumentwicklung vorstellig zu werden und die Situation Oensingens gegenüber diesem zu vertreten.

Mitteilung an

- Gemeinderat
- Akten

Oensingen, 11. Mai 2020

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi